

Statuten



TURNVEREIN STV PERLEN

gegründet 1895

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Perlen, nachstehend STVP genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist Perlen (Gemeinde Buchrain).

II ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 3 Zweck

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des Kantonaltturnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und damit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Die aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athlet*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethik-Kommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III VEREINSSTRUKTUREN

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Die stimmberechtigten Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder

Art. 7 Untersektionen und Riegen

Der STVP ist als Gesamtverein organisiert. Es bestehen keine Untersektionen und Riegen.

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder wirken aktiv im Turnbetrieb mit.

Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Generalversammlung.

Art. 9 Freimitglieder

Bisherige Freimitglieder behalten diesen Status bei. Neuernennungen erfolgen jedoch keine mehr.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Bisherige Ehrenmitglieder aller Riegen behalten diesen Status bei.

Personen, die sich um den STVP oder um das Turnwesen im allgemeinen langjährige, ausserordentliche Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ernennungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktive, Freunde des Turnens und/oder des Vereins.

Art. 12 Eintritte / Austritte

Eintritte können jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das neue Mitglied erst nach erfolgter Aufnahme an der GV.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich zu bezahlen.

Art. 13 Vereinsausschlüsse

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, welche Statuten, Reglemente und Verträge des STVP oder des Verbandes vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich in anderer Weise massiv vereinsschädigend verhalten.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 14 Mitglieder-Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 15 Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 6 sind an den Generalversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 16 Unfallversicherung

Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des Schweiz. Turnverbandes versichert. Unfälle beim Turnen sind dem techn. Leiter unverzüglich zu melden.

Art. 17 Vermögensansprüche

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V ORGANE

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 19

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand jährlich einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Stimmberechtigten oder der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 20

Eine Generalversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- 1) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 2) Mutationen
- 3) Jahresberichte
- 4) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
- 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6) Ehrungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Gedenken
- 7) Wahlen für die Dauer eines Jahres
 - a) Präsident
 - b) Technische Leiter
 - c) übriger Vorstand
 - d) Rechnungsrevisoren

- 8) Jahresprogramm (inkl. Grundsätze des Turnbetriebs und Teilnahme an Turnfesten)
- 9) Genehmigung von Statutenänderungen
- 10) Verschiedenes

Anträge an der Generalversammlung von besonderer Tragweite, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen.

Art. 21

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder z.Hd. der Versammlungen sind mindestens 30 Tage im voraus in schriftlicher Form dem Präsidenten einzureichen.

Art. 22

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 23

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 - 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar sowie techn. Leiter und Beisitzer (insgesamt 1 - 3).

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl.

Art. 22 gilt auch sinngemäss für die Vorstandssitzungen. Diese werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen.

Art. 25

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Verkehr mit den Behörden
- f) Organisation Turnbetrieb, Turnlokale und –plätze, Fahnenwesen
- g) Anmeldung von Unfällen für die Turnerhilfskasse

Art. 26

Der Vorstand hat grundsätzlich die Finanzkompetenz für die Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets. Dringliche, nicht voraussehbare Auslagen kann er zusätzlich tätigen. Die entsprechenden Geschäfte sind der nächsten GV zu unterbreiten.

Art. 27

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich. Die entsprechende Regelung für Finanzgeschäfte befindet sich in Art. 36.

Art. 28

Der Präsident

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen

Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident diese Funktionen.

Art. 29

Mindestens 2 Revisoren prüfen die Rechnung des Turnvereins und erstatten jährlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VI VERWALTUNG

Art. 30 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Archivierung

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke (Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Verträge, Festabrechnungen, Korrespondenz usw.) und Gegenstände.

VII FINANZEN

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 33 Einnahmen des Vereins

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge, Spenden und Geschenke
- c) Subventionen
- d) Gewinne aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- e) Erträge aus Vereinsvermögen

Art. 34 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

Die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

Art. 35 Ausgaben des Vereins

- a) Verbandsbeiträge (inkl. Sportversicherungskasse)
- b) Verwaltungskosten des Vereins inkl. Anschaffungen
- c) Kosten des Turnbetriebes
- d) Teilnahmekosten Turnfeste
- e) Leiterentschädigungen und Spesen
- f) Kosten für gesellige Anlässe, Geschenke etc.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung Finanzgeschäfte

Für Kapital- und Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 37 Vermögensanlage

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Der Vorstand legt fest, wo für das laufende Geschäft nicht notwendige finanzielle Mittel und/oder Wertschriften anzulegen resp. zu deponieren sind.

Art. 38 Haftung

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Fonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

VIII REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Art. 40 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder 30 Tage vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 41 Vereinsauflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, die nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Das Vereinsvermögen kann auch an einen in unserer Gemeinde bestehenden Verein, der vorgenannte Bedingungen erfüllt, übertragen werden.

Der entsprechende Entscheid obliegt der Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Art. 42 Frühere Bestimmungen

Die Statuten ersetzen die Statuten des ehemaligen Stammvereins und diejenigen der bis Ende 2008 bestehenden Untersektionen. Im Einzelnen sind dies:

Aktivriege	vom	18. Januar 1991
Damen- und Frauenriege	vom	02. Februar 1994
Männerriege	vom	07. März 1948

Art. 43 Genehmigung der Statuten / Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. Januar 2009 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Eine Teilrevision dieser Statuten (namentlich Art. 4, 5, 6, 23 und 41) ist an der Generalversammlung vom 14. März 2025 angenommen worden. Die vorliegende angepasste Fassung tritt nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

STV Perlen

Der Präsident

Der Aktuar



**Für den Turnverband
LU, OW und NW**

Der Präsident

Die Sekretärin

